

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2011/3/24 2007/07/0158**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2011

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/05 Pflanzenschutz Schädlingsbekämpfung

## Norm

PMG 1997 §3 Abs1;  
PMG 1997 §34 Abs1 Z1 lit a;  
VStG §31 Abs1;  
VStG §32 Abs2;  
VStG §32 Abs3;  
VStG §44a Z1;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Nach § 45 Abs 1 Z 3 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen. Das ist gemäß § 31 Abs 1 VStG dann der Fall, wenn gegen eine Person binnen der Verjährungsfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs 2 und 3 VStG) vorgenommen worden ist. Eine derartige Verfolgungshandlung muss eine bestimmte Verwaltungsübertretung zum Gegenstand haben; das erfordert, dass sie sich auf alle der späteren Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente beziehen muss. Dazu zählt grundsätzlich auch die Nennung des Tatortes und der Tatzeit. (Hier: Die Umschreibung der dem Mitbeteiligten vorgeworfenen Straftat gemäß § 34 Abs 1 Z 1 lit a PMG 1997 iVm § 3 Abs 1 PMG 1997 - sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung als auch im Straferkenntnis - ist in genügend eindeutiger Weise erfolgt, sodass entgegen der Auffassung der belBeh keine Verfolgungsverjährung eingetreten ist und sich die auf § 45 Abs. 1 Z 3 VStG gegründete Verfahrenseinstellung als rechtswidrig erweist.)

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort  
Besondere Rechtsgebiete  
"Die als erwiesen angenommene Tat"  
Begriff Tatzeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2007070158.X01

## Im RIS seit

18.04.2011

## Zuletzt aktualisiert am

05.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)